

## Blick ins Ausland

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag setzt den Beitrag aus dem Januar-Heft, AnwBl 2011, 57 fort.

### England und Wales: Reform der Kostenbeihilfe

Die im internationalen Vergleich recht hohen Ausgaben für die staatliche Rechtsbeihilfe für einkommensschwache Bürger („legal aid“) haben seit 2006 in England und Wales zu 30 verschiedenen Gutachten über die Kostenreduzierung in der staatlichen Rechtsbeihilfe geführt. Das neueste Konsultationspapier stammt vom britischen Justizminister Lord *Kenneth Clarke* und wurde dem Parlament im November 2010 vorgestellt (<http://www.justice.gov.uk/consultations/docs/legal-aid-reform-consultation.pdf>). Zwecks Haushaltskonsolidierung sprach sich auch *Clarke* für rigorose Einsparungen bei der staatlichen Rechtsbeihilfe aus. *Clarke* schlägt vor, dass kosten- und zeitintensive Rechtssachen nicht mehr auf Staatskosten, sondern möglichst durch privat finanzierte Eigenbeteiligung der Rechtssuchenden abgedeckt werden sollen. In seinem Bericht favorisierte *Clarke* zudem alternative und weniger kostspielige Methoden zur Streitbeilegung wie zum Beispiel die gerichtsnaher Mediation, den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung und empfahl die Inanspruchnahme von telefonischer Rechtsberatung durch lokale Beratungszentren anstatt der teureren persönlichen Rechtsberatung. Der Antrag auf staatliche Kostenbeihilfe soll in Zukunft nur noch dann bewilligt werden, wenn am Antragsgesuch ein breites öffentliches Interesse besteht oder mit diesem internationale Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs einhergehen wie zum Beispiel die Prozessfinanzierung vor dem Europäischen Menschenegerichtshof in Straßburg. Strengere Vergabekriterien gelten hinsichtlich der finanziellen Bedürftigkeit des Antragsstellers: Vorgesehen ist zum Beispiel eine private Eigenkostenbeteiligung des Rechtssuchenden im Umfang von 100 GBP, wenn das Vermögen des Rechtssuchenden einen Umfang von 1.000 GBP übersteigt.

Die Reaktionen auf *Clarkes* Pläne waren kontrovers. Auf erste Kritik stießen die Reformvorschläge bei der zweigeteilten englischen Anwaltschaft, Solicitor und Barrister. Der Berufsverband für die Solicitor in England und Wales, die Law Society, sah den Zugang zum Recht für minderbemittelte Personen infolge der zahlreichen Einsparungen und privaten Eigenkostenbeteiligung als äußerst gefährdet an. Rechtsberatungszentren meldeten an, dass sie mit *Clarkes* Plänen nicht mehr kostendeckend wirtschaften könnten. Das Konsultationspapier könnte auch zu gravierenden Änderungen bei den Barrister führen, deren Vergütung damit um bis zu 42 Prozent geschmälert werden könnte. Auch die Barrister sahen *Clarkes* Pläne als verfehlt an und schlugen vor, eine obligatorische gemeinnützige („pro bono“) Tätigkeit für Barrister

und Solicitor einzuführen, um den Zugang zum Recht für alle Rechtssuchende gleichermaßen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, garantieren und damit permanent zur Kostenreduzierung in der staatlichen Kostenbeihilfe beitragen zu können. Mit Lord *Clarkes* Konsultationspapier soll der Staatshaushalt bis 2014/2015 um etwa 350 Millionen GBP entlastet werden, was zugleich bedeuten würde, dass etwa 500.000 Rechtssachen weniger als derzeit staatlich unterstützt werden könnten. Bis zum 14. Februar 2011 konnten Stellungnahmen zu *Clarkes* Plänen abgegeben werden. Spannend bleibt damit, welche von Lord *Clarkes* Vorschlägen in naher Zukunft umgesetzt werden könnten. (SL)

### EuGH: Über Umweg schneller zum Anwalt

Der EuGH entschied am 22. Dezember 2010 abermals über den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf (Rs. C-118/09). Dem Kläger Robert Koller wurde im Jahr 2005, nachdem er ein dreijähriges Rechtsstudium in Österreich sowie juristische Lehrgänge und Ergänzungsprüfungen in Spanien absolviert hatte, der mit dem Studium erworbene akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaft“ als gleichwertig zum spanischen Titel „Licenciado en Derecho“ anerkannt, womit er nach damaligem spanischem Berufsrecht (hierzu *Kilian/Lemke*, BRAK-Mitteilungen 2008, S. 1 ff.) als Rechtsanwalt („abogado“) in Spanien zugelassen wurde. Mangels Abschluss der in Österreich obligatorischen fünfjährigen berufspraktischen Anwaltsausbildung („Konzipientzeit“) lehnte die Österreichische Anwaltskammer dennoch den Antrag des Klägers auf Zulassung zur österreichischen Anwaltseignungsprüfung ab. Daraufhin befasste sich der EuGH mit der Sache „Koller“ im Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV (ex-Art. 234 EG)). Das Gericht stellte fest, dass sich derjenige, der nach einem mindestens dreijährigem Universitätsstudium einen Titel in einem EU-Mitgliedsstaat erworben hat und dem nach einer weniger als drei Jahre andauernden Ergänzungsausbildung ein gleichwertiger Titel in einem anderem EU-Mitgliedsstaat verliehen wurde, der in diesem Staat berufsqualifizierend ist, auf die Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie (RL 89/48/EWG, modifiziert durch die RL 2001/19/EG) berufen kann. Danach muss der Antragssteller die Eignungsprüfung im EU-Aufnahmemitgliedsstaat erfolgreich absolviert haben und zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Zulassung zur Anwaltseignungsprüfung beantragte, in dem anderem Mitgliedsstaat tatsächlich als Rechtsanwalt tätig gewesen sein, um Zugang zum Anwaltsberuf im Aufnahmemitgliedsstaat zu erhalten. Der Nachweis über den Abschluss der berufspraktischen Ausbildung nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats, um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, entfällt nach Ansicht des EuGH aber dann, wenn der Kläger, wie im hiesigen Fall, bereits die Anwaltszulassung in einem anderem EU-Mitgliedsstaat erworben hat. Damit muss sich die Österreichische Anwaltskammer erneut mit dem Fall Koller befassen. (SL)

### Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan Stiftung mitgefördert.  
Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln,  
Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918, [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org).